

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl 2018, S. 449) folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Bayreuth:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Bayreuth werden Gebühren erhoben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind gebührenfrei
 1. die persönliche Recherche und Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal,
 2. die Inanspruchnahme einer Fachkraft
 - a. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
 - b. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 - c. in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.
 - d. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivarischen Hilfsmitteln,
 - e. für einfache Recherchen, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe und/oder Bibliotheksgut erfordern (bis 30 Minuten Rechercheaufwand).
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Gebühr für Veröffentlichungen von Reproduktionen, die ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dienen, ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Schriftliche Auskünfte (ab 30 Minuten) sind auch dann gebührenpflichtig, wenn nur eine negative Auskunft erteilt werden kann.
- (5) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

(6) Die Gebühren bemessen sich nach der zum Vorteil eines Benutzers aufgewendeten Arbeitszeit. Die Auslagen bemessen sich nach den Kosten für den Einsatz von Reproduktionsgeräten und Materialien sowie für die Dienstleistungen Dritter. Die Höhe der Gebühren ist aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis ersichtlich, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Stadtarchivs. Dies ist insbesondere derjenige,

1. der den Benutzungsantrag stellt,
2. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
3. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
4. der die Verpflichtung schriftlich gegenüber dem Stadtarchiv übernimmt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren;

Zahlungsweise

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.

(2) Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung beim Stadtarchiv in bar zu bezahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Das Stadtarchiv kann die Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von deren Bezahlung abhängig machen.

§ 4

Veröffentlichung von Reproduktionen

(1) Das Stadtarchiv ist bei allen Veröffentlichungen als Standort des Originals auszuweisen.

(2) Die über eine Einsichtnahme hinausgehende Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke unterliegt Einschränkungen, die vom Nutzer zu beachten sind.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Bayreuth vom 27. November 1996/26. März 2003/29. April 2009 außer Kraft.

Bayreuth, den 29. Mai 2019

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 09 vom 28. Juni 2019

Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv Bayreuth

(Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Bayreuth)

Stand: 29. Mai 2019

1.	Persönliche Einsichtnahme in Findmittel, Hilfsmittel, Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal	gebührenfrei
2.	Bearbeitung von Rechercheanfragen außerhalb von § 1 Abs. 2 Nr. 2 d) und e) je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit	25,00 €
3.	Reproduktionsaufträge	
a.	Einfache Vervielfältigungen von Archivgut nach den technischen Möglichkeiten des Archivs (ohne weitere Bearbeitung), sofern keine Einschränkungen vorliegen. pro Reproduktionseinheit	0,50 €
b.	Reproduktionsaufträge, die nicht im Archiv durchgeführt werden können und an Dritte in Auftrag gegeben werden.	in voller Höhe
4.	Reproduktionsaufträge aus Personenstandsunterlagen	
a.	Einfache, unbeglaubigte Reproduktionen aus archivierten Personenstandsunterlagen (inkl. einfacher Recherche) pro Einzelfall	5,00 €
b.	Beglaubigte Abschriften aus archivierten Personenstandsunterlagen (inkl. einfacher Recherche) pro Einzelfall	10,00 €
5.	Veröffentlichungen von Reproduktionen Das Stadtarchiv ist bei allen Veröffentlichungen als Standort des Originals auszuweisen. Die über eine Einsichtnahme hinausgehende Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke unterliegt Einschränkungen, die vom Nutzer zu beachten sind. Prüfung und gegebenenfalls die Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung für Reproduktionen. je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit Für Veröffentlichungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dienen, kann die Gebühr zum Teil oder ganz erlassen werden. (i.d.R. Druckauflage bis 500 Stück)	25,00 €
6.	Betreuung von Film-, Foto- oder Hörfunkaufnahmen pro angefallener Stunde	50,00 €
7.	Portokosten Bei Versendung von Kopien werden aufwandsorientierte Versand- und Portokosten berechnet.	